

Stein u. Jährlein

RECHTS- UND KONSULARSEKTION

Bundesministerium  
für auswärtige Angelegenheiten

GZ. 0.19.03/0006e-IV.1a/98

An die  
Parlamentsdirektion

1017 Wien

<b>Gesetzentwurf</b>	
Zl. <u>20</u>	-GE/19 <u>98</u>
Datum <u>27.8.1998</u>	
Verfall <u>28.8.98-Be</u>	

SB: Ges. Dr. Lang  
DW: 4419

Wien, 3. August 1998

Dr. Klausgruber

Betreff: Änderung des Konsulargebührengesetzes bezüglich  
Erteilung von Aufenthaltstiteln, Begutachtung

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, in der Anlage einen Entwurf zur Novellierung des Konsulargebührengesetzes zur Stellungnahme zu übermitteln. Der Entwurf trägt der neuen Rechtslage nach der Änderung des Fremden-gesetzes durch Bundesgesetz BGBl. Teil I Nr. 86/1998 1997 Rechnung. Bei dieser Gelegenheit wird auch die Gebührenfreiheit von Sichtvermerken für Lehrer und Hörer an österreichischen Universitäten und für Stipendiaten wieder eingeführt, sofern es sich um Aufenthaltsvisa (nationale Visa) und keine Reise- oder Transitvisa (Schengen-Visa) handelt, da dieser Bereich durch die Regelungen im Schengen-Rahmen nicht berührt ist.

Im Hinblick auf das bereits erfolgte Inkrafttreten der zitierten Änderung des Fremden-gesetzes mit 1. August 1998 darf um Stellungnahme bis 15. August 1998 ersucht werden. Falls keine Stellungnahme bis dahin einlangt, würde die da. Zustimmung angenommen werden.

Für den Bundesminister:  
PRAMBERGER m.p.

Beilage

F.d.R.d.A.

## Entwurf

### Bundesgesetz, mit dem das Konsulargebührengesetz 1992 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Erhebung von Gebühren und den Ersatz von Auslagen für Amtshandlungen österreichischer Vertretungsbehörden in konsularischen Angelegenheiten (Konsulargebührengesetz 1992 - KGG 1992), BGBl. Nr. 100/1992, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl., Teil I, Nr.86/1998, wird geändert wie folgt:

1. Die Überschrift zu Tarifpost 7 in der Anlage zu § 1 des Gesetzes hat zu lauten:

„TARIFPOST 7 Einreise- und Aufenthaltstitel“

2. Tarifpost 7, Absatz 2 in der Anlage zu § 1 des Gesetzes hat zu lauten:

„(2) Erteilung eines Aufenthaltstitels:

1. Aufenthaltserlaubnis	.....	900 S
2. Aufenthaltserlaubnis für Saisonarbeitskräfte oder kurzfristig Betriebsentsandte	.....	600 S

3. Der bisherige Absatz 2 der Tarifpost 7 erhält die Bezeichnung 3.

4. Tarifpost 7, Absatz 4 in der Anlage zu § 1 des Gesetzes hat zu lauten:

„(4) Gebührenfrei ist die Erteilung eines Aufenthaltsvisums (Visum D)

1. für Lehrer und Vortragende oder Hörer an österreichischen Universitäten und Hochschulen, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
2. für Studierende, denen von öffentlichen oder privaten inländischen oder ausländischen Stellen ein Stipendium zum Studium in Österreich zuerkannt wurde (Stipendiaten).“

Bundesministerium  
= für auswärtige Angelegenheiten

GZ. 0.19.03/0006e-IV.1a/98

An die  
Parlamentsdirektion

1017 Wien

SB: Ges. Dr. Lang  
DW: 4419

Wien, 3. August 1998

Betreff: Änderung des Konsulargebührengesetzes bezüglich  
Erteilung von Aufenthaltstiteln, Begutachtung

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, in der Anlage einen Entwurf zur Novellierung des Konsulargebührengesetzes zur Stellungnahme zu übermitteln. Der Entwurf trägt der neuen Rechtslage nach der Änderung des Fremdenwesengesetzes durch Bundesgesetz BGBl. Teil I Nr. 86/1998 1997 Rechnung. Bei dieser Gelegenheit wird auch die Gebührenfreiheit von Sichtvermerken für Lehrer und Hörer an österreichischen Universitäten und für Stipendiaten wieder eingeführt, sofern es sich um Aufenthaltsvisa (nationale Visa) und keine Reise- oder Transitvisa (Schengen-Visa) handelt, da dieser Bereich durch die Regelungen im Schengen-Rahmen nicht berührt ist.

Im Hinblick auf das bereits erfolgte Inkrafttreten der zitierten Änderung des Fremdenwesengesetzes mit 1. August 1998 darf um Stellungnahme bis 15. August 1998 ersucht werden. Falls keine Stellungnahme bis dahin einlangt, würde die da. Zustimmung angenommen werden.

Für den Bundesminister:  
PRAMBERGER m.p.

✓ Beilage

F.d.R.d.A.



## Entwurf

### Bundesgesetz, mit dem das Konsulargebührengesetz 1992 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Erhebung von Gebühren und den Ersatz von Auslagen für Amtshandlungen österreichischer Vertretungsbehörden in konsularischen Angelegenheiten (Konsulargebührengesetz 1992 - KGG 1992), BGBl. Nr. 100/1992, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl., Teil I, Nr.86/1998, wird geändert wie folgt:

1. Die Überschrift zu Tarifpost 7 in der Anlage zu § 1 des Gesetzes hat zu lauten:

„TARIFPOST 7 Einreise- und Aufenthaltstitel“

2. Tarifpost 7, Absatz 2 in der Anlage zu § 1 des Gesetzes hat zu lauten:

„(2) Erteilung eines Aufenthaltstitels:

1. Aufenthaltserlaubnis	.....	900 S
2. Aufenthaltserlaubnis für Saisonarbeitskräfte oder kurzfristig Betriebsentsandte	.....	600 S

3. Der bisherige Absatz 2 der Tarifpost 7 erhält die Bezeichnung 3.

4. Tarifpost 7, Absatz 4 in der Anlage zu § 1 des Gesetzes hat zu lauten:

„(4) Gebührenfrei ist die Erteilung eines Aufenthaltsvisums (Visum D)

1. für Lehrer und Vortragende oder Hörer an österreichischen Universitäten und Hochschulen, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
2. für Studierende, denen von öffentlichen oder privaten inländischen oder ausländischen Stellen ein Stipendium zum Studium in Österreich zuerkannt wurde (Stipendiaten).“